



# LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • FC-0 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Mitglieder des Stadtrates  
der Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Finanzen und Controlling  
Fachbereichsleitung  
Beyer, Jana

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.64  
Tel.: 03491 421 - 91 600  
Fax 03491 421 - 91 620  
jana.beyer@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

## Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

01.10.2020

Bitte immer angeben:  
FC-0

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

die Fraktion DIE LINKE stellte schriftlich Anfragen zur Haushaltssatzung  
und zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2021/2022.

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Die Antworten entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.  
Zusätzlich erhalten Sie noch die Ergänzung des Fachbereiches  
Gebäudemanagement zu der Anfrage aus dem Finanzausschuss bzgl.  
der Investitionen in den Ortschaften

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör

## **Anfragen zum Haushaltskonsolidierungskonzept sowie zur Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahr 2021 und 2022**

### **Anfragen aus der 7. Sitzung des Finanzausschusses vom 08.09.2020**

- 1. Aufgrund einer Nachfrage in Bezug auf fehlende Investitionen in der Ortschaft Kropstädt sollen die in den Ortschaften geplanten Maßnahmen in einer Übersicht zusammengestellt werden (auch perspektivisch).**

Ergänzung der Beantwortung durch den Fachbereich Gebäudemanagement:

Folgende Maßnahmen sind in den Ortschaften bis zum Jahr 2030 geplant: Neubau der Grundschule Katharina von Bora in Pratau einschließlich Schulhof und Turnhalle, Errichtung Kleinspielfeld an der Grundschule Nudersdorf, Bau Heizungsanlage in der Grundschule Abtsdorf, Anbau Hort Korbinchen in Reinsdorf, Sanierung der Kita Korbinchen in Reinsdorf, Sanierung der Kita in Nudersdorf, Bau einer Abgasabsauganlage in der Freiwilligen Feuerwehr Mochau/Thießen, Aufstellung einer Fertigteilgarage bei der Freiwilligen Feuerwehr in Straach, Bau eines Umkleideraumes für die Jugendfeuerwehr Apollensdorf, Bau einer Turnhalle an der Grund- und Sekundarschule Heinrich-Heine in Reinsdorf, Sanierung der Ortsteilverwaltung Pratau sowie kleinere Investitionen in der Kita Pratau, in der Friedhelm-Gärtner-Straße 2 in Abtsdorf und an den Sportstätten in den Ortsteilen.

### **Anfragen der Fraktion DIE LINKE**

- 2. Die wachsenden Planungsunsicherheiten sprechen aus unserer Sicht zunehmend gegen einen Doppelhaushalt (Gefahr mehrerer Nachträge/ Eröffnungsbilanz kurz vor Abschluss)**

Planungsunsicherheiten bestehen bei jeder Aufstellung eines Haushaltsplanes aber auch bei der Aufstellung von Nachtragshaushaltsplänen. Wenn keine Fälle des § 103 Abs. 2 KVG LSA vorliegen, kann bei notwendigen Korrekturen auf die Erstellung eines Nachtragshaushaltes verzichtet werden. Einfache Beschlüsse reichen dabei aus.

Aufgrund des ausgewiesenen Fehlbetrages für das Haushaltsjahr 2021 wird die Kommunalaufsichtsbehörde die Auflage erteilen, mit einem Nachtragshaushalt den Fehlbetrag zu reduzieren. Der Vorteil eines Doppelhaushaltes besteht in diesem Fall darin, dass der Zeitpunkt der Aufstellung des dann geforderten Nachtragshaushaltes mit dem Zeitpunkt der Planerstellung eines Haushaltes für das Jahr 2022 übereinstimmen würde. Bei Haushaltsplänen für jeweils nur ein Haushaltsjahr müssten nach Erfahrung aus den Vorjahren jeweils zusätzlich bis Ende Juni die entsprechenden Nachtragspläne erstellt werden. Das bedeutet zwei zusätzliche Pläne.

Der Vorteil eines Doppelhaushaltes bleibt daher auch bei Planungsunsicherheiten bestehen.

- 3. Die Differenzen zwischen Planungs- und Realisierungsgrößen im Investitionshaushalt werden immer höher (2019 38%, 1. Halbjahr 2020 unter 30%): Der Abbau des Investitionstaus (130 Mio. Euro) verlangt aus unserer Sicht nicht nur Zahlen, sondern konkrete und realisierbare Maßnahmen.**

Mit der Haushaltsplanung 2021/2022 waren die Fachbereiche aufgefordert, bei der Anmeldung von neuen Investitionsmaßnahmen auch darauf zu achten, dass die aus den Vorjahren nicht abgeschlossenen Maßnahmen zeitnah abzuarbeiten sind. Dadurch sollte sich die prozentuale Abarbeitung der aufgelaufenen Haushaltsreste im nächsten Jahr deutlich erhöhen.

Der Abbau des Investitionsstaus kann nur erfolgen, wenn für die notwendigen Maßnahmen Fördermittel bereitgestellt werden. Dabei ist der Fachbereich Stadtentwicklung aufgefordert, für notwendige Investitionen zielgerichtet nach entsprechenden Förderprogrammen zu suchen. Nur über Kreditaufnahmen können die notwendigen Investitionen nicht finanziert werden. Das spiegelt sich auch in der derzeitigen Investitionsplanung wieder, die nach Akquirierung neuer Fördermittel zu aktualisieren ist. Die Einzelmaßnahmen sind dabei, außer bei den Fördermittelprogrammen wie z. B. „Lebendige Zentren“, die erst nach Bewilligung mit Maßnahmen zu untersetzen sind, einzeln aufgeführt. Für diese Fördermittelprogramme werden Ihnen regelmäßig die Projektpläne vorgelegt.

**4. Wie soll/kann die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes (Gesamtplan: -108 Mio. Euro 2030/ Liquiditätskredite zwischen 70 und 80 Mio. Euro in 2021/22) gesichert werden?**

Eine Haushaltssatzung ist nur genehmigungsfähig, wenn der Haushaltsausgleich ausgewiesen wird. Da dies bei der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erfüllt ist, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg grundsätzlich beanstanden. Hierbei hat sie jedoch die Pflicht einer Ermessensausübung, die die gesetzlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben aber auch das Recht der Kommune auf kommunale Selbstverwaltung zu berücksichtigen hat. Denn mit einer Beanstandung des Haushaltes dürfen nur Leistungen erbracht werden, zu denen die Kommune rechtlich verpflichtet ist. Neue Investitionen dürfen nicht begonnen, Kredite nicht aufgenommen werden. Daher ist es nicht unüblich, den Haushalt auch bei einem ausgewiesenen Fehlbetrag unter Auflagen zu genehmigen. Dies sollte vor allem dann erfolgen, wenn die Kommune aufgrund der vorgegebenen Bedingungen nicht in der Lage ist, einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Aufgrund der sinkenden Gewerbesteuerzahlungen, der sinkenden Schlüsselzuweisung, der steigenden Kreisumlage und der erhöhten Personalkosten (ohne Stellenaufwuchs) bei der Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2021 ist es tatsächlich nicht möglich, innerhalb von kürzester Zeit diesen Fehlbetrag abzubauen. Hierfür stehen der Stadt Steuererhöhungen, Gebührenerhöhung, Streichung der freiwilligen Leistungen und Reduzierung der Pflichtaufwendungen auf ein Minimum zur Verfügung.

Wie die Auflagen für eine Haushaltsgenehmigung aussehen, bleibt der Kommunalaufsichtsbehörde überlassen.

**5. Neben den vom Oberbürgermeister in der Stadtratssitzung benannten Sportobjekten sollte die aktuelle Beantragung von Fördermitteln für die Stadthalle (Sonderprogramm des Bundes 600 Mio. Euro) geprüft und auf den Weg gebracht werden.**

Die Mindestsumme für eine mögliche Beantragung aus dem Förderprogramm liegt bei 500 T€ Fördersumme. Die aktuell notwendigen Sanierungsmaßnahmen für die Stadthalle liegen unter dieser Summe. Deshalb wird aus diesem Programm derzeit kein Antrag für die Stadthalle gestellt. Weiterhin ist es in der Kürze der Zeit nicht möglich, für alle zukünftigen Maßnahmen Antragsunterlagen qualifiziert zu erarbeiten. Deshalb erfolgte hier eine Schwerpunktsetzung.

**6. Aktualisierung/Konkretisierung der Zahlen beim Thema „Gästebeitrag“ und Konsequenzen bei der Marketing GmbH.**

Die Einführung des Gästebeitrages soll nicht, wie ursprünglich geplant, zum 01.01.2021 erfolgen. Dadurch würden im nächsten Jahr die entsprechenden Einnahmen bei der Marketing GmbH entfallen. Die Marketing GmbH ist aufgefordert, dies in einem Nachtragswirtschaftsplan zu berücksichtigen und diesen für eine Änderung des Zuwendungsbescheides bei der Stadt einzureichen.

**7. Tatsächliches „Ist“ bei der Finanzierung freiwilliger Aufgaben im Jahre 2019/20 benennen – Widerspruch zwischen 3,7 Mio. Euro Planung und Punkt 10 der Haushaltssatzung.**

Der Beschlussvorlage zum Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021/2022 ist die Abrechnung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2019 beigefügt. Ab der Seite 5 ist die Abrechnung der freiwilligen Leistungen dargestellt. Von den 3.862.530 € geplanten Aufwendungen wurden tatsächlich 3.719.869 € verwendet. Die tatsächliche Verwendung steht auch nicht im Widerspruch zur Haushaltssatzung. Hierin ist geregelt, dass die Aufwendungen für freiwillige Aufgaben einem Sperrvermerk unterliegen. Dieser kann durch den Oberbürgermeister nach Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Notwendigkeit aufgehoben werden. Die sachliche und zeitliche Notwendigkeit einer Maßnahme wird in jeder Beschluss- oder Entscheidungsvorlage formuliert und je nach Zuständigkeit durch den Oberbürgermeister oder das entsprechende Gremium mit seinem Beschluss bestätigt, so dass anschließend die Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgen kann. Durch die Festlegung eines Sperrvermerkes wird eine Auszahlung für freiwillige Leistungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Für das Jahr 2020 stellt sich die Beschlusslage für die freiwilligen Leistungen folgendermaßen dar: Geplant sind für Aufwendungen 3.891.846 €, bestätigt sind per 31.08.2020 2.382.972 €. Im September wurden bereits weitere Beschlüsse gefasst und es sind auch weitere Beschlüsse vorbereitet, die hier noch nicht erfasst sind.

**8. Auswirkungen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf die z.Z. geplanten Straßenbaumaßnahmen?**

Aus heutiger Sicht kann diese Frage nicht beantwortet werden. Es ist erst ein Gesetzesentwurf bekannt. Eine abschließende gesetzliche Regelung, zu welchem Stichtag die Beiträge abgeschafft werden sollen und wie/wann der finanzielle Ausgleich vom Land erfolgt, gibt es noch nicht. Damit kann nicht ermittelt werden, welche Auswirkungen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hat. In der Haushaltsplanung sind die Ansätze entsprechend der aktuell gültigen Gesetze enthalten.

In der Anlage erhalten Sie zur Information die Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg zum Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

**9. Maßnahmen- und Terminplan für die Klärung der offenen Finanzforderungen aus dem Reformationsjubiläum an das Land (siehe Information des OBM zur Stadtratssitzung).**

Am 22.09. gab es eine Beratung in der Staatskanzlei zum Thema „Auswertung der Rahmenvereinbarung 2017“. Die Verwaltung ist sich mit den Mitarbeitern des Landes darüber einig, dass der Weg über die Bedarfszuweisung der einzig mögliche Weg ist, welcher gegangen werden kann. Dieser Weg kann auch nicht mehr verlassen werden. Wenn das Land sagt, es muss eine Gesamtbewertung aller Kosten geben, dann ist es zwingend erforderlich, dass die Verwendungsnachweisprüfungen bei den Baumaßnahmen beschleunigt werden müssen. Diese Botschaft wurde vom Land gesendet. Ziel soll es sein, Anfang 2021, innerhalb des 1. Quartals die Bestandteile der Rahmenvereinbarung zu einem kooperativen Abschluss zu bringen.

Die Stadt hat durch das Land bereits 2 Abschlagszahlungen erhalten. Es wurde gegenüber dem Land auch noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, in welcher aktuellen Finanzsituation sich die Stadt befindet.

Neuere Informationen liegen noch nicht vor.

**10. Haushaltskonsolidierungskonzept Seite 1 – Kostendeckende Gebühren bei Märkten  
Übergabe des Volksparkes an einem privaten Träger – Um welchen Träger handelt es sich?**

Diese Anfrage bezieht sich auf die Anlage zum Haushaltskonsolidierungskonzept, in der alle Konsolidierungsmaßnahmen seit 2002 dargestellt sind. Die Erstellung dieser Gesamtübersicht war eine Forderung des Stadtrates. Unter Erläuterungen finden Sie den aktuellen Arbeitsstand.

Die o. g. Maßnahme war Teil des Konsolidierungskonzeptes aus dem Jahr 2003 und wurde zu diesem Zeitpunkt auch realisiert. Gegenwärtig betreibt die Lutherstadt Wittenberg keine eigenen Märkte mehr. Ebenso findet im Volkspark kein Markt mehr statt, so dass ein Träger nicht benannt werden kann.

**11. Haushaltskonsolidierungskonzept Seite 2 – Reduzierung der Mittel für Städtepartnerschaften - Ist das realistisch?**

Diese Anfrage bezieht sich auf die Anlage zum Haushaltskonsolidierungskonzept, in der alle Konsolidierungsmaßnahmen seit 2002 dargestellt sind. Die Erstellung dieser Gesamtübersicht war eine Forderung des Stadtrates. Unter Erläuterungen finden Sie den aktuellen Arbeitsstand.

Die o. g. Maßnahme war Teil des Konsolidierungskonzeptes aus dem Jahr 2003 und wurde zu diesem Zeitpunkt auch realisiert. Es gibt keine aktuelle Maßnahme mit diesem Betreff.

**12. Investitionszuschuss Sportvereine – Eigenanteil - Reichen diese Mittel aus, um über Förderprogramme Maßnahmen fördern zu können?**

Das Budget für investive Maßnahmen im Sportförderbereich ist nur für kleine Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Dieses Budget ist hauptsächlich gedacht für:

- Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportvereinen vertretenen Fachsportarten sowie
- Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit diese für den Sportbetrieb erforderlich sind

Ziel dieser investiven Förderung ist:

Zur Verbesserung der Sportangebote sollen vorhandene Defizite in der sächlichen Ausstattung der Vereine durch die Förderung der Lutherstadt Wittenberg abgebaut werden. Vereine können Zuwendungen für den Erwerb von Sportgeräten erhalten, wenn diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele dienen und zur Beibehaltung oder Verbesserung der Sportausübung beitragen. Viele Sportarten sind ohne Sportgeräte nicht durchführbar, ebenso braucht es geeignete Pflegegeräte, um Sportanlagen in optimalem Zustand zu halten. Bei den beantragten Sportgeräten muss es sich um Trainings- oder Wettkampfmittel handeln.

Für die Jahre 2021 und 2022 stehen jeweils nur 10.000,00 Euro für alle Sportvereine zur Verfügung. Hierdurch können keine großen investiven Maßnahmen über Förderprogrammen realisiert werden.

**13. Städtische Sammlungen - jährlicher Erwerb bewegliches Vermögen und Beschaffung Sammelgut - Was verbirgt sich dahinter?**

Bewegliches Vermögen versetzt die Städtischen Sammlungen in die Lage, ihren Pflichtaufgaben nachzukommen. Dazu zählen, z.B. für das Archiv/ Depot Archiv- und Depotschränke, Container, Büromöbel wie Schreibtische, Schränke, Regale, Scanner, Kopierer, PCs.

Unter Sammlungsgut werden Exponate beziehungsweise Objekte verstanden, die zusammen die Sammlungen der Städtischen Sammlungen bilden. Die „Städtischen Sammlungen“, welche in Jahrhunderten beim Rat entstanden, sammeln auf der Grundlage eines Sammlungskonzepts, das auf thematischen historischen Schwerpunkten basiert. Demzufolge werden nur solche Objekte in die Sammlung aufgenommen, die einem der Schwerpunkte in der Stadtgeschichte (einschließlich der eingemeindeten Orte und der ehemaligen Ratsdörfer) entsprechen. Wenn ein solches Objekt angeboten wird, besteht mit den im Haushaltsplan angemeldeten Mitteln die Möglichkeit, dieses zu erwerben.

**14. Investpauschale – Radverkehrsförderung - Welche Maßnahmen werden damit realisiert?**

Die 30.000 €/a wurden ab 2021 erstmalig für den Haushaltsplan vorgeschlagen. Der Vorschlag basiert dem Grunde nach auf Beschlüssen des Stadtrates, die die Radverkehrsförderung beinhalten, und auf Beratungsinhalten der Arbeitsgruppe Radverkehr und des verwaltungsinternen Arbeitskreises Radverkehr, die ebenfalls zur Förderung des Radverkehrs beitragen sollen. Es gibt jedoch noch keine konkreten Maßnahmen, die mit diesen Mitteln finanziert werden sollen. Möglich wären z. B. Rasthütten an Radwanderwegen, weitere Fahrradabstellmöglichkeiten, Finanzierung von E-Ladesationen für Fahrräder u. ä.. Auch könnten die Mittel zur Eigenanteilsfinanzierung bei neuen Fördermittelprogrammen für den Radverkehr genutzt werden. Der eigentliche Radwegebau soll damit nicht finanziert werden. Dieser ist/wird weiterhin Bestandteil der Straßenbauprojekte bzw. als Einzelmaßnahme im Haushaltsplan dargestellt. Und auch die Unterhaltung der Radwege ist nicht Bestandteil dieser Position. Diese ist weiterhin beim konsumtiven Aufwand mit 100.000 €/a im Haushalt enthalten.

**15. Freiwillige Leistungen Sportförderung - Plan 2021 12.100 € und Plan 2022 24.100 € - Welche Maßnahmen werden damit realisiert?**

Hier werden ausschließlich Projekte außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebs gefördert. Diese können als Zuschuss für Sportprojekte oder als Zuschuss für die Förderung von Talente gewährt werden.

Vorhaben können u. a. sein:

- Sportwochen
- Sportfeste
- Gesundheitssportangebote
- Schwimmveranstaltungen
- Workshops
- Tag der offenen Tür, etc.

**16. Jugendeinrichtungen - Wie weit ist die Abarbeitung der offenen Dinge aus dem Stadtrat?**

Durch den Landkreis Wittenberg wurde im Unterausschuss der Jugendhilfeplanung am 17.08.2020 der Entwurf zum TEILPLAN I.1 Jugendarbeit 2021 für den ausgewählten Sozialraum der Lutherstadt Wittenberg sowie die dazugehörigen Ortschaften vorgestellt und beraten. Dieser wurde im Jugendhilfeausschuss am 24.09.2020 bestätigt. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Lutherstadt Wittenberg das Interessenbekundungsverfahren verfasst, welches voraussichtlich am 09.10.2020 veröffentlicht werden soll. Die Abgabefrist der Interessenbekundung ist für den 18.11.2020 geplant.

Anlage



LUTHERSTADT  
WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per E-Mail

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt  
Sternstraße 3  
39104 Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters  
Leiter Justiziarlat  
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.30  
Tel.: 03491 421-91140  
Fax 03491 421-91904  
andre.seidig@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbau-  
beiträge (Drucksache 7/6552 vom 03.09.2020)**

28.09.2020

Bitte immer angeben:  
OB-2\_28520\_AS

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
08.09.2020

Sehr geehrter Herr Leindecker,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf  
Stellung nehmen zu können.

1.

Mit der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen geht ein Verlust kommunaler Selbstverwaltung einher. Der Löwenanteil des Straßennetzes befindet sich in Hand der Kommunen. Diese haben die Straßen in einem dem Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten und zu verbessern (§ 9 Abs. 2 StrG LSA). Angesichts von Investitionsrückständen in Millionenhöhe ist dieser Infrastrukturbereich auf eine dauerhaft verlässliche Finanzierung angewiesen. Ein Instrument dafür bildet der Straßenausbaubeitrag, der – im Gegensatz zu Landeszuweisungen, die stets vom Willen des Haushaltsgesetzgebers abhängig sind – von den Kommunen autonom festgesetzt und erhoben wird.

Mit der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen wird die Planungs- und Entscheidungshoheit der Kommunen eingeschränkt. Etwaige Kompensationsleistungen werden mit entsprechenden Verwendungsvorgaben einhergehen und durch Rechenschaftspflichten gegenüber dem Land begründet werden müssen. Zudem sorgen Straßenausbaubeiträge dafür, dass Bürger frühzeitig in die kommunalen Pläne einbezogen werden. Die finanzielle Beteiligung der Anwohner verleiht ihren Wünschen ein stärkeres Gewicht und wirkt Luxussanierungen entgegen.

Eine Abschaffung von Beiträgen ohne Aussicht auf eine den Aufgaben der Kommunen gerecht werdende Kompensationsleistung hätte zur Folge, dass Kommunen den Straßenausbau aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren müssten oder in ihrer städtebaulichen Ent-

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

wicklung zurückfallen. Die Aktivierung von Mitteln für eine zusätzliche finanzielle Last lässt sich in der Praxis nur durch Einsparungen oder Erhöhung der Einnahmen realisieren. Dies ist jedoch nur bei den Einnahmen möglich, für die die Kommunen über eine Kompetenz zur Erhebung verfügen. Dazu zählen im Wesentlichen die Grund- und Gewerbesteuer. Eine Anhebung der Gewerbesteuer kommt allerdings aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Mit ihr wird die Ertragskraft ortsansässiger Gewerbebetriebe besteuert; es dürfte sich als Standortnachteil erweisen, wenn die Finanzierung des Straßenausbaus allein den Gewerbetreibenden aufgebürdet würde. Ferner ist die Gewerbesteuer abhängig von der Konjunktur; ein schwankendes Aufkommen erschwert die Haushaltsplanungen. Eine Anhebung der Grundsteuer als Ausgleich für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erscheint näherliegend. Mit ihr wird das Eigentum an Grundstücken besteuert, so dass sie – ebenso wie der Straßenausbaubeitrag – einen Bezug zum individuellen Grundeigentum aufweist. Betroffen wären alle Grundeigentümer, also auch jene, deren Grundstücke an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen angrenzen und nach bisher geltendem Recht nicht beitragsfähig sind. Zudem können Eigentümer die Grundsteuer über die Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umlegen. Finden sich für die Anhebung der Grundsteuer keine politischen Mehrheiten, würde der kommunale Straßenausbau unterbleiben. Dies gilt speziell für jene Kommunen, die durch die Aufsichtsbehörden zur Anhebung der Grundsteuer angehalten werden, um den Ausgleich ihrer Haushalte herbeizuführen. Bei einer Finanzierung aus Steuermitteln wäre zudem eine Selbstbindung des Stadtrates erforderlich, um zu gewährleisten, dass ein Anteil des Steuermehraufkommens für den Straßenbau verwendet wird. Denn Steuereinnahmen sind, im Unterschied zu Beiträgen, nicht zweckgebunden.

## 2.

Der geplante Gesetzesentwurf zielt unmittelbar auf die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen durch die Kommunen. Durch den Gesetzesentwurf wird den Kommunen das Recht genommen, Beiträge zur Refinanzierung der ihnen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises obliegenden Straßenbaulast einzunehmen. Betroffen wird damit nicht die gemeindliche Aufgabe, sondern deren Refinanzierung.

Dies stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, resp. in die Abgabenhöhe der Kommunen dar (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG; Art. 87 Abs. 1, 88 Abs. 3 LSAVerf). Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. Dabei bedeutet Eigenverantwortlichkeit, ohne staatliche Reglementierung über die Art und Weise der Aufgabenerledigung zu entscheiden, wozu auch die Frage der Finanzierung gehört.

Verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist ein solcher Eingriff, wenn in Bezug auf die Angemessenheit der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen im Wege einer Interessenbetrachtung zwischen den abweichenden Interessen abgewogen und ein gerechter Ausgleich gefunden wurde. Auf Seiten der Kommunen steht deren Abgabenhöhe und Finanzausstattung, denen das Interesse des Landes zur Ausnutzung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums sowie das





Interesse an einer finanziellen Entlastung der Grundstückseigentümer gegenüber steht.

Da das Land das Ausmaß seines Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht reduzieren kann, ohne sein angestrebtes Ziel zu verfehlen, kommt als Mittel zur Herbeiführung der Angemessenheit nur ein geldlicher Kompensationsausgleich in Betracht. Wenn den Kommunen ihre Souveränität in der Aufgabenwahrnehmung erhalten werden soll, muss der Landesgesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die aus der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entstehenden Entscheidungszwänge auf der kommunalen Ebene nicht entstehen. Unverzichtbar ist, dass der Landesgesetzgeber die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltungsträger dadurch wahrt, dass er die wirtschaftliche Basis erhält. Weil der Entzug der Beitragsfinanzierung für den Straßenausbau für die kommunale Haushaltswirtschaft eine essenzielle Größenordnung hat und das regelmäßig knapp bemessene Budget für Selbstverwaltungsaufgaben betrifft, steht der Landesgesetzgeber unter einem Ausgleichszwang (vgl. Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LSAVerf).

Bei einer Kompensation über den Mehrbelastungsausgleich besteht die Aufgabe darin, den Bedarf zu ermitteln. Erforderlich ist, dass der Landesgesetzgeber sich den tatsächlichen Bedarfen der Kommunen substanziell annähern muss. Vonnöten ist eine gewichtete und bewertete Analyse der kommunalen Bedarfe. Der Gesetzgeber muss für eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der gegebenen und zu erzielenden Einnahmen sowie tatsächlicher und erwartbarer Kostenlasten der Kommunen bei Erfüllung ihrer Aufgaben taugliche Parameter ermitteln und wertend gewichten. Ein Rückgriff nur auf die in der Vergangenheit erfolgten Erhebungen bei den Kommunen bildet nicht das tatsächliche notwendige Einnahme- und Ausgabevolumen bei der Pflichtaufgabe ab.

Ob der Gesetzgeber bei der Ermittlung des in Höhe von 15 Millionen Euro veranschlagten Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2022 diese Grundsätze angewandt und sich so den tatsächlichen Bedarfen der Kommunen substanziell angenähert hat, kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. seiner Begründung nicht entnommen werden. Konkrete Angaben hierzu, etwa zu den erwartbaren Kostenlasten und erzielbaren Einnahmen der Kommunen fehlen. Auch konkrete Angaben zu dem Umfang und dem Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Zu differenzieren wäre, welche Straßentypen erhebliche Mängel aufweisen und welche die Standards erfüllen. Diese Darstellung müsste um die Angaben zur Höhe des bestehenden Instandsetzungs- und Erneuerungsstaus ergänzt werden und die investitionspolitischen Präferenzen der Kommunen wiedergeben, um abzubilden, welchen Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen die Kommunen bei der Instandhaltung, Erneuerung und dem Ausbau des Straßennetzes den Vorrang vor kleineren Nebenstraßen gegeben.

Insoweit trifft den Gesetzgeber eine gesteigerte Begründungspflicht. Er hat näher auszuweisen, nach welchen Grundsätzen und Parametern er die für den Mehrbelastungsausgleich in den Haushaltsjahren 2022 ff. avisierten finanziellen Mittel festgestellt hat.

### 3.

In administrativer Hinsicht ist sicherzustellen, dass das Verfahren zur Erstattung der »verlorenen« Straßenausbaubeiträge durch das Land gegenüber den Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 so schnell wie möglich durch die Landesregierung geregelt wird. Es darf nicht sein, dass Kommunen in Zeiten knapp bemessener Haushalte mit der Rückzahlung von bereits vereinnahmten Beiträgen in Vorleistung treten oder aber mit Beiträgen geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen zeitlich verschoben werden müssen.

### 4.

Der geplante Entwurf zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge lässt das Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127 ff. BauGB unangestastet.

Die Probleme werden § 242 Abs. 9 BauGB, resp. die Anlagen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet berühren. Davon werden insbesondere die noch existierenden Sandpisten betroffen sein, die in den vergangenen Jahren vielerorts in einem befahrbaren Zustand gehalten wurden. Nach der Rspr. ist ein Mindestmaß bautechnischer Herrichtung zu verlangen, um die Anwendbarkeit des Erschließungsbeitragsrechts auszuschließen. Mit dieser Frage haben sich die Gerichte in bisher vielfältiger Weise auseinandersetzen müssen. Sowohl die Prüfung, ob überhaupt ein Mindestmaß an Ausbau vorhanden war, als auch, ob dies den lokalen Ausbauepflogenheiten entsprach, erweist sich in der Praxis als schwierig. Diese Prüfung wird dadurch erschwert, dass es nicht etwa auf den Zustand am 03.10.1990 ankommt, sondern darauf, ob die Straße irgendwann einmal vor diesem Stichtag den Anforderungen des § 242 Abs. 9 BauGB entsprach. Hinzu kommt, dass eine Straße erst dann als hergestellt angesehen werden kann, wenn der Ausbauzustand auf der gesamten früheren Länge vorhanden war. Bei der Entscheidung, ob eine Ausbaumaßnahme beitragsfrei bleibt, weil es sich um einen Ausbau der Straße handelt oder Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung erhoben werden, ist eine Gemeinde nicht frei. Die Erhebung des Erschließungsbeitrags steht nicht in ihrem Ermessen (vgl. § 127 Abs. 1 BauGB).

Ungeachtet dessen wird die Nichtantastung des Erschließungsbeitragsrechts zu weiteren Problemen führen.

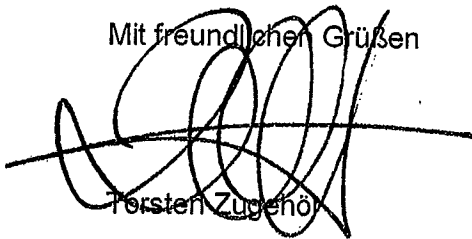
Der Grundstückseigentümer wird dafür eintreten, dass der Ausbau seiner Straße als Erneuerung einer vorhandenen Anlage behandelt wird, denn dann bleibt er beitragsfrei. Eine Gemeinde wird versuchen, für möglichst viele Maßnahmen Erschließungsbeiträge zu erheben, da diese vom Mehrbelastungsausgleich unberührt bleiben. Das Land dürfte ein Interesse daran haben, dass die Gemeinden das Erschließungsbeitragsrecht oft zur Anwendung bringen, um die Fälle zu reduzieren, in denen nach § 1 des Gesetzesentwurfs über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaubeiträge Ausgleichsleistungen zu leisten sind und das Interesse des Steuerzahlers dürfte sich mit dem des Landes decken, da der Mehrbelastungsausgleich zu einer dauerhaften Belastung des Landeshaushalts führt, der durch allgemeine Steuern finanziert wird.



5.

Soweit § 18a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzesentwurfes die Fälle, in denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, für die bisher aber noch keine Beiträge erhoben wurden, in das Ermessen der Gemeinde stellt, dürfte eine konsequentere Stichtagsregelung für mehr Verständnis und Akzeptanz sorgen. Insbesondere jene Kommunen mit defizitären Haushalten und Konsolidierungsprogrammen dürften angesichts der Haushaltsauflagen ihrer fachaufsichtlicher Behörden von dieser Regelung kaum Gebrauch machen können. Gegenüber den betroffenen Bürgern wird es nur schwer vermittelbar sein, warum in der einen Kommune auf die Erhebung verzichtet wird und in der anderen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zuehl